

Reglement Ausschuss Hochbau und Planung/Tiefbau und Werke

Erlassen durch den Gemeinderat am:

22. Juni 2022

Vom Gemeinderat Bubikon mit Beschluss Nr. 2022-92 vom 22. Juni 2022 in
Kraft gesetzt per:

1. Juli 2022

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----------|
| Allgemeine Bestimmungen | 3 |
| Rechtsgrundlage | 3 |
| Zweck | 3 |
| | |
| Aufsicht über den Ausschuss | 3 |
| Aufsicht | 3 |
| Zusammensetzung | 3 |
| Konstituierung | 4 |
| Sekretariat | 4 |
| Geschäftsführung und Geschäftsbehandlung | 5 |
| | |
| Aufgaben und Kompetenzen des Ausschusses | 4 |
| Aufgaben | 4 |
| Delegation | 5 |
| Weiterdelegation | 6 |
| Antragstellung an den Gemeinderat | 6 |
| Finanzkompetenzen | 6 |
| Vergabekompetenzen | 6 |
| Rückdelegation | 7 |
| Selbsteintritt | 7 |
| Belegvisum | 7 |
| Unterschriften | 7 |
| Neubeurteilung und Verfahren | 7 |
| | |
| Schlussbestimmungen | 7 |
| Inkrafttreten | 7 |

Reglement Ausschuss Hochbau und Planung / Tiefbau und Werke

Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Rechtsgrundlagen Gestützt auf Art. 24 Ziff. 1 der Gemeindeordnung der Gemeinde Bubikon erlässt der Gemeinderat dieses Reglement für den Ausschuss Hochbau und Planung/Tiefbau und Werke.
- Art. 2 Zweck
- ¹Dieses Reglement ergänzt die Bestimmungen
- der Gemeindeordnung der Gemeinde Bubikon,
 - des Organisationsreglements für die Behörden der Gemeinde Bubikon
 - des Geschäftsreglements für den Gemeinderat Bubikon
 - des Organisationsreglements für die Gemeindeverwaltung Bubikon.
- ²Dieses Reglement enthält Bestimmungen betreffend Aufsicht und Organisation sowie Aufgaben und Kompetenzen des Ausschusses.
- ³Dieses Reglement gilt für den Gesamtgemeinderat, den Ausschuss sowie für die Verwaltungsmitarbeitenden.
- ⁴Änderungen zu diesem Reglement sind in den Berichten über die Gemeinderatsverhandlungen bekannt zu machen.

Aufsicht über den Ausschuss

- Art. 3 Aufsicht
- ¹Der Gemeinderat als Gesamtbehörde hat die fachliche und politische Oberaufsicht über den Ausschuss.
- ²Der Ressortvorsteher Hochbau und Planung hat die direkte fachliche und politische Aufsicht über die dem Ausschuss zugewiesenen Aufgaben aus dem Bereich Hochbau und Planung.
- ³Der Ressortvorsteher Tiefbau und Werke hat die direkte fachliche und politische Aufsicht über die dem Ausschuss zugewiesenen Aufgaben aus dem Bereich Tiefbau und Werke.

Organisation des Ausschusses

- Art. 4 Zusammensetzung
- ¹Der Ausschuss Hochbau und Planung/Tiefbau und Werke setzt sich zusammen aus drei Mitgliedern des Gemeinderates. Dazu gehört die Ressortvorsteherin bzw. der Ressortvorsteher Hochbau und Planung, als Co-Präsidentin bzw. Co-Präsident, die Ressortvorsteherin bzw. der Ressortvorsteher Tiefbau und Werke, als Co-Präsidentin bzw. Co-Präsidenten, sowie der Ressortvorsteherin bzw. dem Ressortvorsteher Liegenschaften, als Mitglied.
- ²An den Sitzungen des Ausschusses nehmen mit beratender

Stimme teil:

- a) Die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter Hochbau und Planung für die Geschäfte aus ihrem bzw. seinem Aufgabengebiet
- b) Die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter Tiefbau und Werke für die Geschäfte aus ihrem bzw. seinem Aufgabengebiet.

³Die Brunnenmeisterin bzw. der Brunnenmeister kann mit beratender Stimme zu einzelnen Geschäften hinzugezogen werden.

⁴Die Organisation des Ausschusses ist in einem Organigramm abzubilden und zusammen mit diesem Reglement in die systematische Rechtssammlung der Gemeinde aufzunehmen und auf der Website der Gemeinde zu veröffentlichen.

- | | | |
|--------|--|--|
| Art. 5 | Konstituierung | <p>¹Der Ausschuss wird gleichzeitig mit der Konstituierung des Gemeinderates gebildet.</p> <p>²Im Rahmen seiner Konstituierung hat der Gemeinderat zwei weitere Gemeinderatsmitglieder als ersten und zweiten Stellvertreter für das Mitglied des Ausschusses zu ernennen.</p> <p>³Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn an den Sitzungen drei Gemeinderatsmitglieder anwesend sind.</p> |
| Art. 6 | Sekretariat | <p>¹Über die Sitzungen des Ausschusses wird ein Beschlussprotokoll geführt.</p> <p>²Das Protokoll und das Sekretariat für die Abteilung Hochbau und Planung werden von der Abteilungsleiterin bzw. dem Abteilungsleiter Hochbau und Planung geführt.</p> <p>³Das Protokoll und das Sekretariat für die Abteilung Tiefbau und Werke werden durch die Abteilungsleiterin bzw. den Abteilungsleiter Tiefbau und Werke geführt.</p> |
| Art. 7 | Geschäftsführung und Geschäftsbehandlung | <p>Bezüglich Geschäftsführung und Geschäftsbehandlung gelangen die Bestimmungen des Organisationsreglements für die Behörden der Gemeinde Bubikon zur analogen Anwendung.</p> |

Aufgaben und Kompetenzen des Ausschusses

- | | | |
|--------|----------|--|
| Art. 8 | Aufgaben | <p>Der Ausschuss ist anstelle des Gemeinderates zuständig für alle ihm übertragenen Aufgaben aus den Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - B2: Baupolizei, Bauverwaltung - F1: Feuerpolizei und Gebäudeversicherung - B1: Bauplanung, Naturschutz und Denkmalpflege, ausgenommen B1.3.1 |
|--------|----------|--|

- U1: Umweltschutz
- G4: Grundbuch und Vermessung
- G2: Gewässer, Gewässerschutz
- V2: Verkehr und Kommunikation
- S3: Strassen, Bau und Unterhalt
- E2: Energieversorgung
- K1: Kanalisation und Kläranlagen
- W1: Wasserversorgung

Art. 9 Delegation

¹Der Gesamtgemeinderat überträgt im Rahmen des übergeordneten kantonalen Rechts sowie gestützt auf Art. 24 der Gemeindeordnung die folgenden Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse zur selbstständigen Erledigung auf den Ausschuss:

- a) Den Erlass aller baurechtlichen Entscheide im ordentlichen Baubewilligungsverfahren für Bauvorhaben innerhalb und ausserhalb der Bauzonen, soweit keine Ausnahmegewilligungen notwendig sind. Dazu gehört auch die Kompetenz für den Erlass von Baubewilligungen für Arealüberbauungen und bei Gestaltungsplänen sowie für Neubauten in der Kernzone.
- b) Den Erlass aller baurechtlichen Entscheide im Anzeigeverfahren für Bauvorhaben innerhalb und ausserhalb der Bauzone, soweit diese Kompetenz nicht an die Verwaltung delegiert worden ist.
- c) Baurechtliche Verweigerungen und Baueinstellungsverfügungen aller Art
- d) Parzellierungsbewilligungen
- e) Bewilligung von Farb- und Materialkonzepten
- f) Strassenbenennungen, Hausnummerierungen
- g) Die Ernennung von Quartierplankommissionen im Sinne von § 130 PBG für die Durchführung von Quartierplanverfahren
- h) Die Bestimmung der kommunalen Festsetzungen im Sinne von § 5 der Verordnung über die amtliche Vermessung
- i) Die Anordnung von Abbruchbefehlen und Ersatzmassnahmen und die Durchsetzung der Wiederherstellung des rechtmässigen baurechtlichen Zustandes
- j) Den Bau, Betrieb und Unterhalt der kommunalen Strassen und öffentlichen Anlagen
- k) Finanzierung, Bau, Betrieb und Unterhalt der kommunalen Wasserversorgung gemäss GWP
- l) Finanzierung, Bau, Betrieb und Unterhalt der kommunalen Abwasserentsorgung gemäss GEP
- m) Der Erlass von Bewilligungen und Verfügungen gestützt auf die kommunale Verordnung über die Wasserversorgung

- (Anschlussbewilligungen usw.)
- n) Erlass von Bewilligungen und Verfügungen gestützt auf die kommunale Verordnung über die Siedlungsentwässerung (Anschlussbewilligungen usw.).
- Art. 10 Weiterdelegation
- ¹Der Bauausschuss delegiert die Aufgaben der Bauverwaltung und der Baupolizei wiederum zur selbständigen Erledigung an die Abteilungsleitung Hochbau und Planung.
- ²Die Entscheide/Verfügungen der Abteilungsleitung Hochbau und Planung sowie Tiefbau und Werke sind dem Ausschuss im Rahmen der nächstfolgenden Aktenaufgabe zur Kenntnis zu bringen.
- Art. 11 Antragstellung an den Gemeinderat
- ¹Dem Gemeinderat als Gesamtbehörde stehen unübertragbare Aufgaben und Kompetenzen zu. Dazu gehören grundsätzlich die in Art. 25 und 26 der Gemeindeordnung aufgeführten Befugnisse.
- ²Der Ausschuss hat die folgenden Geschäfte für den Gemeinderat vorzubereiten und Antrag zu stellen:
- a) Die Prüfung von Baugesuchen, welche in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen;
 - b) Die Erarbeitung der kommunalen Nutzungsplanung;
 - c) Die Erarbeitung von Stellungnahmen zur Planung des Bundes, des Kantons und der Region;
 - d) Die Erarbeitung von Massnahmen bezüglich des Natur- und Heimatschutzes;
 - e) Die Erarbeitung von Rekursvernehmlassungen;
 - f) Erarbeitung von Geschäften im Zusammenhang mit Flurwegangelegenheiten;
 - g) Die Erarbeitung von Entscheiden, die Ausnahmbewilligungen im Sinne von § 220 PBG erfordern;
 - h) Die Erarbeitung von Entscheiden, für die Entlassung und/oder Neuaufnahme von Inventarobjekten (Natur- und Heimatschutz);
 - i) Die Erarbeitung von Entscheiden im Zusammenhang mit Inventarobjekten (Natur- und Heimatschutz).
- Art. 12 Finanzkompetenzen
- ¹Der Ausschuss hat dieselben Finanzkompetenzen, wie sie dem Gesamtgemeinderat gemäss Gemeindeordnung zustehen.
- ²Entscheide über die Ausrichtung von freiwilligen Beiträgen und Entscheide über den Verzicht auf eine Einnahme dürfen nicht durch den Ausschuss gefällt werden.
- Art. 13 Vergabekompetenzen
- ¹Die Finanzkompetenz umfasst die entsprechenden Vergabekompetenzen.
- ²Vergabungen erfolgen im Rahmen der Bestimmungen der Submissionsverordnung und des Handbuches für Öffentliches Beschaffungswesen des Kantons Zürich.

- Art. 14 Rückdelegation
Der Ausschuss hat das Recht, im Einzelfall ein Geschäft freiwillig dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.
- Art. 15 Selbsteintritt
In Ausnahmefällen und bei zwingenden Gründen kann der Gemeinderat übertragene Aufgaben zum Entscheid an sich ziehen.
- Art. 16 Belegvisum
Auszahlungen (Rechnungen, Belege etc.) sind zu visieren. In allen Fällen erfolgt die Zahlungsfreigabe durch das Doppelvisum einer Abteilungsleiterin bzw. eines Abteilungsleiters, zusammen mit einer Co-Präsidentin bzw. einem Co-Präsidenten, oder deren Stellvertretung.
- Art. 17 Unterschriften
¹Rechtsverbindliche Unterschriften für den Ausschuss werden grundsätzlich kollektiv zu zweien geleistet.
²Für den Ausschuss unterzeichnen die Präsidentin bzw. der Präsident sowie eine Abteilungsleiterin bzw. Abteilungsleiter
- Art. 18 Neubeurteilung und Verfahren
¹Entscheide des Ausschusses müssen gemäss § 170 GG durch Neubeurteilung an den Gemeinderat (Neubeurteilungsinstanz) weitergezogen werden, bevor das ordentliche Rekursverfahren gemäss VRG eingeleitet werden kann. Das Verfahren zur Neubeurteilung richtet sich nach § 171 GG.
²Verfügungen sind mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
³Vorbehalten bleiben Rechtsschutzverfahren übergeordneter Spezialgesetzgebung.

Schlussbestimmungen

- Art. 19 Inkrafttreten
¹Das vorliegende Reglement für den Ausschuss Planung, Bau und Werke wird nach Genehmigung durch den Gemeinderat per 1. Juli 2022 in Kraft gesetzt.
²Auf das gleiche Datum hin werden alle in Widerspruch zum vorstehenden Verwaltungsreglement stehenden Behördenerlasse aufgehoben.